

...versammlung ist ein Protokoll zu führen, das  
... und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### Ordentliche Mitgliederversammlung

...erordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand  
... werden, wenn:

...der Vorstand und der erweiterte Vorstand dieses mit einer 2/3  
...mehrheit beschließt oder

(2) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies  
schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim  
Vorstand beantragen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß maximal 2  
Monate nach Antragstellung stattfinden.

(4) Angelegenheiten die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung  
behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können  
nicht Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen  
Mitgliederversammlung sein.

(5) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen  
Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei  
Wochen; für die Einladungformalitäten gilt dieselbe Regelung, wie für  
die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, daß  
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen  
Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung  
geführt haben.

### §11 Versammlungsablauf, Abstimmung

(1) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine  
ordentliche oder außerordentliche handelt, ist ohne Rücksicht auf die  
Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom  
1.Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung vom  
2.Vorsitzenden oder vom Kassierer. Soweit es sich um die Wahl des  
1.Vorsitzenden handelt, leitet der Stellvertreter die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der  
abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit  
vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 3/4 der  
erschiedenen Mitglieder.

(4) Einen Mißtrauensantrag kann die Mitgliederversammlung nur mit  
einer Zweidrittelmehrheit stattgeben. Wird der 1.Vorsitzende vorzeitig  
von der Mitgliederversammlung abberufen, so wird der gesamte  
Vorstand gemäß §12 auf einer neu vom Vorstand einberufenen  
außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wird ein anderes  
Vorstandsmitglied abberufen, so kann die Versammlung auf  
Vorschlag des 1.Vorsitzenden sofort einen Nachfolger für den Rest  
der Amtsperiode wählen. §12 gilt entsprechend.

### §12 Wahlen

(1) Die Wahlen zu allen Vereinsorganen können offen vorgenommen  
werden, soweit kein Mitglied Einspruch erhebt. Gewählt ist  
grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für das Amt des  
1.Vorsitzenden und sämtliche anderen Ämter dem alten Vorstand  
benennen.

(3) Der 1.Vorsitzende ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der  
abgegebenen Stimmen erhält und das Amt annimmt. Stimmhaltungen  
gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Verfahren gilt ebenso für alle weiteren Ämter.

(4) Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie  
zuvor schriftlich erklärt haben das Amt anzunehmen.

(5) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme zur Wahl. Es endet  
durch Abberufung, Tod, Rücktritt oder nach der Annahme der Wahl  
durch den neuen Amtsinhaber.

### §13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführendem und einem  
erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sind der  
1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassierer und der 2. Kassierer.  
Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:  
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den  
Verein gemeinsam. Urkunden und Verträge aus denen sich für den  
Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen von  
mehr als 500.-- DM ergeben, müssen schriftlich abgeschlossen  
werden und müssen stets von zwei geschäftsführenden  
Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Für Beträge unterhalb von  
500.--DM genügt die Unterschrift eines geschäftsführenden  
Vorstandsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde  
Verhinderung, so kann bis zur nächsten Versammlung ein Mitglied  
durch den Vorstand nachnominiert werden. Auf der nächsten  
Versammlung findet gemäß §12 eine Nachwahl statt. Scheidet der  
1.Vorsitzende aus seinem Amt, wird der gesamte Vorstand für ein  
Jahr neu gewählt.

### §14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe nach Abschluß des  
Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf  
ordnungsgemäße Richtigkeit zu prüfen.

### §15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung  
beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle  
Aufgaben einzusetzen.

(2) Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuß. Diesem gehören neben dem  
1.Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen  
Mitgliedern an. Sie haben die Aufgabe den Vorstand in finanziellen  
und wirtschaftlichen Fragen zu beraten.

b) Sportausschuß. Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand  
sowohl bei der sportlichen Betreuung der aktiven Mitglieder, als auch  
bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und  
Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden,  
dem 2.Vorsitzenden und einer unbestimmten Anzahl von  
sachkundigen Mitarbeitern, die in der MV gewählt, und vom Vorstand  
eingesetzt werden.

c) Vergnügungsausschüsse ( z.B. Kegelclub Alles aus Liebe )

§16 Auf

(1) Mitg  
eine  
(2) Mitg  
gleich  
betrie  
nicht  
Auf  
best

§17 Ink

Vor  
Mitg  
Ver  
Sat